Benutzungsordnung für die Dr.-Hch.-Renkl-Sporthalle der Gemeinde Hafenlohr

§1 Allgemeines

1. Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Grundschule Hafenlohr, der Vereine und sonstiger Sportgruppen.
2. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.
3. In der Ferienzeit bleibt die Halle in der Regel geschlossen.

§2 Vergabe an Sportvereine

Die Vergabe der Sporthalle an Sportvereine ist Sache der Gemeinde.

§3 Benutzung der Sporthalle

1. Für alle Hallenbenutzer ist über die Belegung von Trainingszeiten ein Belegungsplan zu erstellen, der nur von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Belegern geändert werden kann. Veränderungen beim Belegungsplan sind umgehend zu melden. Kein Trainingsbetrieb ohne Genehmigung der Gemeinde!
2. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§4 Aufsicht

Schulleitung, Sportvereine und Interessensgruppen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile und die ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen. Auf Ordnung im Geräteraum ist zu achten.

§5 Übungsbetrieb

1. Zum Übungsbetrieb darf die Sportfläche nur mit sauberen, gesondert mitzubringenden geeigneten Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
2. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend ist. Ohne Verantwortlichen darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
3. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeigen.
4. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Gemeinde Hafenlohr zu melden.

5. Der Übungsleiter hat am Ende der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
6. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
7. Voraussetzung für die Benutzung der Halle samt Nebenräumen sind Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin sowie die pflegliche Behandlung aller Räume Geräte und sonstiger Einrichtungen.
8. Es ist nicht gestattet, Geräte oder sonstiges Mobiliar aus der Halle zu nehmen.
9. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen während des Übungsbetriebes nicht in die Sporthalle gebracht werden.
10. Im gesamten Sporthallenbereich gilt das öffentliche Rauchverbot.
11. Beim Verlassen der Sporthalle ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster geschlossen sind.

§6 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Die Benutzung der gesamten Sportanlage sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde Hafenlohr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer entstehen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Sportanlage durch sie entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Nutzung durch ordnungswidrige Benutzung der Sportanlage verursachen.
2. Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde von jeder Haftung befreit.

§7 Schlussbestimmungen

1. Diese Hallenordnung ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Sporthalle und Freisportanlage diese Bestimmungen einzuhalten.
2. Die Vereine/Benutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf die Sporthallenordnung hinzuweisen.
3. Personen und Gruppierungen, die sich nicht an die Nutzungsordnung halten, können von der Hallennutzung ausgeschlossen werden.
4. Diese Sporthallenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gemeinde Hafenlohr

Thorsten Schwab

1. Bürgermeister